



Oebisfelder Burg-Bote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde

Ausgabe 4

21. Mai 2005



*Munteres Treiben:
Auf dem Burghof
werden viele
Aktivitäten angeboten.*

15. Altstadtfest präsentiert Angebot für jeden Geschmack Tolles Programm am 4. und 5. Juni



*Für Leseratten:
Ein Bücherbasar wird aufgebaut.*

Die Weichen sind gestellt für ein großartiges Festwochenende in Oebisfelde: Am Sonnabend und Sonntag, 4. und 5. Juni, wird auf dem kleinen und großen Burghof sowie rund um den Marktplatz das 15. Oebisfelder Altstadtfest gefeiert. Werbegemeinschaft und Stadt haben erneut in guter Zusammenarbeit ein attraktives Programm ausgearbeitet.

„Für jeden Geschmack wird etwas dabei sein“, verspricht Vor-

sitzender Hans-Georg Warnecke von der Werbegemeinschaft. So ist es Marktleiter Andreas Müller gelungen, wieder flotte Musik und interessante Stände zu engagieren.

Im Schatten der Burg spielt sich derweil munteres mittelalterliches Treiben ab, aufgelockert von einer Schar französischer Gäste aus der Zeit Napoleons. Gäste aus Nah und Fern sind herzlich eingeladen.

Aus dem Inhalt

Altstadtfest	S. 1 - 3
Im Naturpark	S. 4
Der neue Fox	S. 5
Schalmeien-Feier	S. 24
Im Burg-Museum	S. 27
Firmenporträt	S. 28

Der Burg-Bote
Ihr ganz besonderer Werbeträger

Betr.: Bebauungsplan "Stürholzgarten" Nr. 09 der Stadt Oebisfelde

Beschluss – Nr.14-04/2005.....

Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde hat in seiner Sitzung am 11.04.2005 den Bebauungsplan "Stürholzgarten" Nr. 09 der Stadt Oebisfelde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Eine Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde in

39646 Oebisfelde
Lange Straße 20 (Burg)
Bauamt
Zimmer 6

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbedeutsam, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

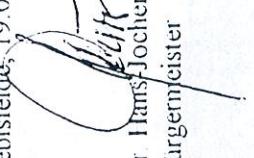
Die Stadt Oebisfelde beschließt auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 GO-LSA (Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt) vom 05.10.1993 i.d.F. vom 07.08.2002 die geänderte Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 der Satzung über die Umlegung der Beiträge an den Unterhaltungsverband der Gewässer 2. Ordnung Beschluss-Nr. 21-05/2004.

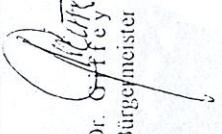
Oebisfelde, den 2005-04-11


Dr. Giffey
Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung der Stadt Oebisfelde über die Umlegung der Beiträge an den Unterhaltungsverband der Gewässer 2. Ordnung

Gemäß § 4 Absatz 1 – Höhe des Beitrages wird der umzulegende Beitrag für das Jahr 2005 auf 6,50 € je Hektar festgelegt.
Diese Umlegung gilt solange, bis durch eine Änderung der Anlage 1 zur Satzung ein neuer Beitrag festgelegt wird.

Oebisfelde, 19.04.2005

Dr. Hans-Jochen Giffey
Bürgermeister

Oebisfelde, den 11.04.2005

Dr. Giffey
Bürgermeister

